

Durchgangsplatz für Fahrende Chlosterschür

Platzordnung

I. Allgemein, Aufenthaltsdauer

§ 1

Der Durchgangsplatz Chlosterschür dient dem befristeten Aufenthalt von Fahrenden, welche in der Schweiz wohnen oder heimatberechtigt sind, und ist ganzjährig geöffnet. Er wird durch die Gebrüder Albrik und Leo Meier, Chlosterschür, 5430 Wettingen betrieben.

§ 2

Der Platz darf mit höchstens 15 Wohneinheiten (Wohnwagengespann oder Wohnmobil) belegt werden. Die Aufenthaltsdauer auf dem Platz beträgt in der Regel längstens einen Monat; eine erneute Belegung ist nach einem Monat Unterbruch möglich. Der Gemeinderat kann auf Antrag der Platzbetreiber längere oder dauerhafte Aufenthalte bewilligen.

II. An- und Abmeldung

§ 3

Die Fahrenden haben sich vor dem Bezug des Durchgangsplatzes bei den Betreibern anzumelden und vor dem Wegzug abzumelden.

§ 4

Die Platzbetreiber können bei der Anmeldung die Hinterlegung einer Kautions in der Höhe von Fr. 200.– pro Wohneinheit verlangen. Die Kautions deckt allfällige Kosten für einen Mehraufwand durch Nichteinhalten der Platzordnung (z. B. Reinigung der Anlagen) und wird nach Kontrolle durch die Betreiber vor der Abreise ganz oder teilweise zurückerstattet.

III. Gebühren

§ 5

Die Platzbetreiber erheben eine angemessene Benützungsgebühr pro Wohneinheit und Tag. Sie haben das Recht, diese Gebühr vor Bezug des Platzes für die vereinbarte Dauer zu verlangen.

Die Verrechnung des Strombezugs erfolgt verbrauchsabhängig über Zähler. Vor Bezug des Standplatzes ist eine Akontozahlung zu leisten.

Sämtliche Gebühren sind in bar zu begleichen.

IV. Benützung

§ 6

Die Wohneinheiten sind ausschliesslich innerhalb des westlich des Chlosterschürwegs gelegenen Teils des Durchgangsplatzes abzustellen. Für zusätzliche Fahrzeuge ist der Parkplatz vor der Remise des landwirtschaftlichen Betriebs zu nutzen. Es ist nicht gestattet, Fahrzeuge, Wohnwagen und Material jeglicher Art ausserhalb dieser Flächen zu parkieren oder zu lagern. Namentlich ist die Parkierung entlang der Erschliessungsstrasse zu den Familiengärten verboten.

§ 7

Die Nutzung des Durchgangsplatzes ist nur mit Fahrzeugen bis zu 12 Tonnen Gesamtgewicht gestattet.

§ 8

Es ist nicht erlaubt, feste Bauten und Einrichtungen (Baracken, Hütten, Container, Gartenhäuser usw.) auf dem Platz aufzustellen.

§ 9

Auf dem Durchgangsplatz ist Ordnung zu halten. Für die Sanitäranlage wird ein Schlüssel abgegeben; sie ist durch die Benützer stets sauber zu halten.

§ 10

Der im Haushalt normal anfallende Abfall ist in fest verschnürten, offiziell von der Gemeinde Würenlos zugelassenen Säcken zu höchstens 25 kg Gewicht pro Sack zu entsorgen. Kleinsperrgut bis höchstens 1,20 m Länge, 50 cm Durchmesser und 25 kg Gewicht ist in fest verschnürten Bündeln, versehen mit einer offiziellen Gebührenmarke der Gemeinde Würenlos, zu entsorgen. Die Betreiber stellen für diese Gebinde einen Container zur Verfügung.

Grosses Sperrgut und gewerbliche Abfälle sind durch die Fahrenden selbst einer Kehrichtverbrennungsanlage oder einer spezialisierten Sammelstelle zuzuführen.

§ 11

Die gewerbliche Verwendung von Chemikalien aller Art (Säuren, Laugen usw.) ist strikte untersagt. Die umwelt- und gewässerschutzrechtlichen Bestimmungen sind einzuhalten, insbesondere ist nicht gestattet, Fahrzeuge zu waschen oder an denselben Reparaturen vorzunehmen.

§ 12

Es dürfen keine offenen Feuer oder Feuer in Fässern und dergleichen entfacht werden. Handelsübliche Feuerstellen und Grills sind gestattet.

§ 13

Für lärmende Tätigkeiten gelten die Vorschriften des Polizeireglements der Gemeinde Würenlos.

§ 14

Hunde müssen beaufsichtigt werden und dürfen ausserhalb des Durchgangsplatzes nicht frei laufen gelassen werden. Verunreinigungen durch Hunde sind umgehend zu beseitigen (Röbidog-Säcklein).

§ 15

Den Beauftragten der Gemeinde oder des Kantons ist jederzeit freier Zugang zum Durchgangsplatz zu gewähren. Werden von den Kontrollorganen Ausweise oder andere Unterlagen eingefordert, sind diese vorzuweisen, eine diesbezügliche Weigerung hat einen Platzverweis zur Folge (siehe § 17).

§ 16

Der Platz und seine Einrichtungen sind in sauberem Zustand zu verlassen. Reinigungsaufwand durch die Betreiber oder Dritte sowie eventuelle Wiederherstellungskosten werden den Verursachern verrechnet und soweit erhoben vom Depot in Abzug gebracht.

§ 17

Bei widerrechtlichem Verhalten oder Nichtbeachtung der Platzordnung können die Betreiber und die Gemeinde Würenlos eine sofortige Platzverweisung in die Wege leiten und ein Platzverbot bis zu 5 Jahren aussprechen.

§ 18

Bei Differenzen können die Radgenossenschaft der Landstrasse und die Stiftung Zukunft für Schweizer Fahrende zur Vermittlung beigezogen werden.

V. Verschiedenes

§ 19

Diese Platzordnung wird durch den Kanton Aargau / Departement Bau, Verkehr und Umwelt, die Gemeinde Würenlos sowie die Betreiber Albrik und Leo Meier erlassen und kann durch diese gemeinsam geändert werden. Dabei müssen die Radgenossenschaft der Landstrasse und die Stiftung Zukunft für Schweizer Fahrende über die beabsichtigten Änderungen angehört werden.

Würenlos, *6.6.2014*

PLATZBETREIBER

Albrik Meier

Würenlos, *6.6.2014*

PLATZBETREIBER

Leo Meier

Würenlos, *04. Aug. 2014*

GEMEINDERAT WÜRENLOS

Gemeindeammann

Hans Ulrich Reber

Gemeindeschreiber

Daniel Huggler

Aarau, *26.8.14*

**DEPARTEMENT BAU, VERKEHR
UND UMWELT KANTON AARGAU**

Vorsteher

Stephan Attiger

Zustimmend zur Kenntnis genommen:

Zürich, 23.3.2014

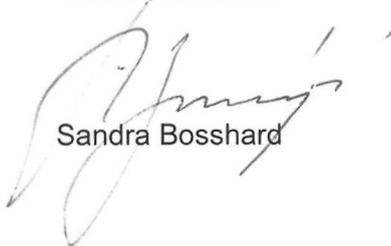
**RADGENOSSENSCHAFT
DER LANDSTRASSE**

Präsident



Daniel Huber

Geschäftsleiterin

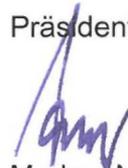


Sandra Bosshard

Zürich, 4.4.2014

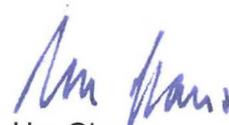
**STIFTUNG ZUKUNFT FÜR
SCHWEIZER FAHRENDE**

Präsident



Markus Notter

Geschäftsführer



Urs Glaus